

ZiF-Tagung „Robotik und Gesetzgebung“,
Bielefeld, 7.-9.5.2012

***Zumutung und Zumutbarkeit von Verantwortung
in Mensch-Maschine-Assoziationen***

Dr. Malte Gruber
gruber@jur.uni-frankfurt.de
www.malte-gruber.de

Dr. Sascha Ziemann
s.ziemann@jur.uni-frankfurt.de



Stephenson's Rocket (1829), Science Museum London (Foto: W. M. Connolley)

Verantwortungszumutungen: Haftung für technische Gefahren

Reichsgericht, Urteil vom 17. März 1879 (RGZ 1, 247, 251):

Nach diesen Erkenntnisquellen bezweckt das Reichshaftpflichtgesetz, dem Menschenleben und der menschlichen Gesundheit einen weit stärkeren Schutz, als den durchschnittlich nach den verschiedenen (in den Mitgliedstaaten des deutschen Reiches bis zur Geltung jenes Gesetzes bestanden) Grundsätzen über die Verpflichtung zum Schadenersatz gegen diejenigen besonderen Gefahren zu verleihen, welche dadurch entstehen, daß (infolge der Ausbildung der Industrie und Technik der Neuzeit) den menschlichen Sonderzwecken (soweit sie zu bändigen sind, höchst nützliche, bei Entfesselung ihrer, an sich rücksichtslosen, Gewalt in hohem Grade verlegend wirkende) Naturkräfte dienstbar gemacht werden. Derjenige, welcher zur Förderung seiner Zwecke ein Unternehmen betreibt, in welchem er solche Kräfte sich dienstbar macht, soll (unter den sonstigen im Gesetze bestimmten Voraussetzungen) für die bei dem Betriebe dieses Unternehmens erfolgte Tötung oder Verletzung eines Menschen in der im Gesetze bestimmten Weise Schadenersatz leisten, und zwar nach der Bestimmung des ersten Paragraphen des Gesetzes schon dann, wenn die Tötung oder Verletzung nur überhaupt bei jenem Betriebe stattgefunden hat, sofern der Unternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden sei.

Verantwortungszumutungen: Haftung für technische Gefahren

Gefährdungshaftung (strict liability):

- Verschuldensunabhängige Kausalhaftung
 - für bestimmte Schäden (Personen- und Sachschäden)
 - aufgrund spezifischer Risiken (Zumutung von Verantwortung für nicht vollständig beherrschbare technische Betriebsrisiken)
- „Vormoderne“ Formen der Gefährdungshaftung: Tierhalterhaftung (§ 833 S. 1 BGB), früher auch Jagdhaftung (§ 835 a. F. BGB)
- „Moderne“ Gefährdungshaftung als nachholende Antwort des Gesetzgebers auf technisch-industrielle Innovationen, z.B. Haftpflichtgesetz 1978 (vorm. Reichshaftpflichtgesetz 1871, Preuß. Eisenbahngesetz 1838), Straßenverkehrsgesetz 1953 (vorm. Kraftfahrzeuggesetz 1909), Luftverkehrsgesetz 1922, Wasserhaushaltsgesetz 1957, Atomgesetz 1959, Arzneimittelgesetz 1976, *Produkthaftungsgesetz* 1989

Verantwortungszumutungen: Haftung für technische Gefahren

Produkthaftung: Haftung für Produktfehler

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.“ (§ 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz)

Produzentenhaftung: Haftung für Produzentenfehlverhalten

„Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 823 Abs. 1, 276 Abs. 2 BGB), insbesondere bei der Konstruktion, Fabrikation, Instruktion und der Beobachtung des Produkts

Problem: Wem können welche Verkehrspflichten (oder Risiken) zugemutet werden?

- Höhere Anforderungen an den Hersteller *de lege ferenda*?
- Kontroll-, Sicherungs- und Prüfungspflichten für Betreiber und Nutzer?
- Neukonstruktion einer (Roboter-)Gefährdungshaftung?

Zumutbarkeit von Verkehrspflichten:

▪ Verkehrspflichten in Mensch-Maschine-Assoziationen

Grundsatz: Wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, hat diejenigen ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, welche zur Abwendung der daraus drohenden Gefahren notwendig sind.

- Verkehrspflichten setzen mindestens voraus, dass der Verpflichtete die Möglichkeit hat, sie zu erfüllen: Die Gefährdungen müssen in seinem Verantwortungs- und Machtbereich liegen.
 - Interessenverletzungen und Schäden müssen zum Schutzbereich der Verkehrspflicht gehören (Normzwecklehre)
-
- *Kernfrage:* Zumutbarkeit von Verantwortung, insbesondere für Rechtsverletzungen, die der in diesem Sinne Verantwortliche nicht unmittelbar, eigenhändig verursacht hat, sondern erst mittelbar – etwa aufgrund eines fehlerhaften Produktes, einer weiteren handelnden Person oder auch einen Roboter – eingetreten sind.
 - *Vergleichsproblematik:*
 - **Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen im elektronischen Geschäftsverkehr**

- **Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - **Vorsatzhaftung:** Täterschaft und Teilnahme (§ 330 BGB)
 - **Fahrlässigkeitshaftung:** Verletzung von zumutbaren Verkehrspflichten
 - Wer im elektronischen Geschäftsverkehr in einer ihm zurechenbaren Weise die Gefahr begründet, dass Dritte die durch das Wettbewerbsrecht geschützten Interessen von Marktteilnehmern verletzen, haftet als Täter auf Schadensersatz und Unterlassung, soweit er dabei zumutbare Prüfungspflichten verletzt. Beispiel: Haftung einer Auktionsplattform für das Angebot jugendgefährdender Medien (BGHZ 173, 188).
 - **Immaterialgüterrechtliche Störerhaftung** (§ 1004 BGB analog): Verletzung von zumutbaren Prüfungspflichten
 - Jeder, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechts beiträgt, haftet für das erhöhte Risiko auf Unterlassung, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt. Beispiel: Haftung eines WLAN-Inhabers für Urheberrechtsverletzungen Dritter (BGHZ 185, 330).
 - **Immaterialgüterrechtliche „Gefährdungshaftung“?**

Sonderfall: Haftung für fahrlässige Überlassung persönlicher Zugangsdaten

„Benutzt ein Dritter ein fremdes Mitgliedskonto bei eBay, nachdem er an die Zugangsdaten dieses Mitgliedskontos gelangt ist, weil der Inhaber diese nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert hat, muss der Inhaber des Mitgliedskontos sich so behandeln lassen, wie wenn er selbst gehandelt hätte. [...] Der Grund für die Haftung desjenigen, der seine Kontaktdaten nicht unter Verschluss gehalten hat, besteht [...] in der von ihm geschaffenen Gefahr, dass für den Verkehr Unklarheiten darüber entstehen können, welche Person unter dem betreffenden Mitgliedskonto bei eBay gehandelt hat, und dadurch die Möglichkeiten, den Handelnden zu identifizieren und gegebenenfalls (rechtsgeschäftlich oder deliktisch) in Anspruch zu nehmen, erheblich beeinträchtigt werden.“ (BGHZ 180, 134 – „Halzband“)

- **Fiktion von Täterschaft**
- **Sphäre technischer Verantwortlichkeit**
- **„Identifikationsfunktion“ eines informationstechnischen Zugangs**
- **Assoziation von Mensch und Maschine**

Zumutbarkeit von Verantwortung

➤ Assoziation von Mensch und Maschine

Juristische Deutungsvarianten und Rekonstruktionsmöglichkeiten:

- **Fahrlässigkeitshaftung in Gestalt erweiterter Verkehrspflichten**
- **Neuschöpfung einer informationstechnischen Gefährdungshaftung**
- **Erweiterter Begriff von Rechtssubjektivität**

Ansätze für einen zukünftigen Umgang mit Rechtsproblemen der Robotik:

- *De lege lata:*
 - Anwendungsmöglichkeiten der Produkt- und Produzentenhaftung
 - Richterliche Weiterentwicklung von Verkehrspflichten

- *De lege ferenda:*
 - Spezialgesetzliche Gefährdungshaftung (für Hersteller und Betreiber)
 - Neukonstruktion juristischer Personen